

HFUK Nord und FUK Mitte informieren

Angepasste PSA bei Handicap

Das Wort Inklusion bedeutet Zugehörigkeit. Häufig wird es im Zuge der Einbeziehung und Zugehörigkeit von Menschen mit Handicap verwendet. Auch in den Feuerwehren sind Menschen mit Handicap tätig. Die Feuerwehr leistet somit einen wertvollen Beitrag zur Inklusion. In der Praxis werden die Menschen mit einer Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach eingesetzt.

Der folgende Artikel soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschaffung von PSA für Menschen mit Behinderung geben und darüber hinaus praktische Tipps liefern.

Beispiel einer Anfrage

„Sehr geehrte Feuerwehr-Unfallkasse, ich habe bei einem Unfall zwei Finger verloren, meine Handschuhe im Feuerwehrdienst haben jedoch fünf Finger. Die beiden übrigen Finger behindern und gefährden mich sogar teilweise. Gibt es spezielle Handschuhe für mich oder kann ich mir welche nähen lassen?“ Die Antwort ist hier nicht einfach. Ob sich für den Betroffenen eine passende PSA finden lässt, hängt häufig von der Art und dem Grad der Behinderung bzw. des Handicaps ab.

Die rechtlichen Grundlagen zur Stellung der PSA sind zunächst einfach. Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzerverordnung sowie § 12 der UVV „Feuerwehren“ den Versicherten geeignete und auf die Gefährdungen des Feuerwehrdienstes abgestimmte Persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung muss der Unternehmer die möglichen Gefahren ermitteln, bewerten und dementsprechend die PSA auswählen.

Stellt man als Unternehmer oder Beschaffer nun fest, dass es für den Benutzer keine Standardlösung im Handel gibt, so muss eine persönlich zugeschnittene PSA beschafft werden. Und hier beginnen die Probleme.

Sicherlich denkt der eine oder andere an eine einfache Lösung und plant, seine PSA selbst umzunähen bzw. zu verändern. Jemand mit einer Nähmaschine ist meist schnell gefunden und die Änderungen sind schnell durchgeführt. Bei Schuhen, Brillen oder anderen Gegenständen wird es schon etwas schwieriger. Von diesen „Selbstbaulösungen“ raten wir jedoch dringend ab. Die PSA ist oft ein Hightech-Produkt, welches bei einer Veränderung in seiner Funktion beeinträchtigt oder komplett zerstört wird. Darüber hinaus wird man selbst zum Hersteller und muss auch für die neu entstandene PSA haftbar einstehen.

Die PSA-Verordnung und auch die UVV „Grundsätze der Prävention“ fordern, dass bereitgestellte Schutzausrüstungen mit einer EG-Konformitätserklärung versehen sein müssen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die PSA gemäß den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der PSA-Verordnung hergestellt wurden. Hierzu muss ein Baumuster durch eine anerkannte Prüfstelle hinsichtlich der Einhaltung europäischer Richtlinien geprüft werden. Als Ergebnis gibt es eine EU-Baumusterprüfbescheinigung und das CE-Kennzeichen darf aufgebracht werden.

Erfüllung der Norm?

Die UVV „Feuerwehren“ fordert im § 12 eine Schutzausrüstung, beschreibt aber keine weiteren Anforderungen. Zur Ausführung und Beschaffen-

heit der PSA muss man in die dazugehörige Durchführungsanweisung schauen. Hier werden Hinweise auf Normen gegeben. Genauer heißt es, dass die Forderung des § 12 erfüllt ist, wenn nach bestimmten Normen beschafft wird.

Eine Norm ist jedoch eine genaue Beschreibung eines Produkts, die meist keine Abweichungen zulässt. Wird also eine PSA speziell hergestellt, kann es sein, dass somit die Norm nicht mehr erfüllt wird.

Im Falle des Handschuhbeispiels ist es möglich, einen Normhandschuh mit z. B. drei Fingern herzustellen. Die Norm fordert keinen Fünf-Finger-Handschuh, weder in der DIN EN 695 „Feuerwehrschtutzhandschuhe“ noch in der DIN EN 420 „Schutzhandschuhe“. Jedoch muss der Hersteller, um eine Zertifizierung nach Norm zu bekommen, den Handschuh prüfen lassen.

Fotos: soktaer/pixelio.de, Seiz



Handicap: Viele Einsatzkräfte sind trotz körperlicher Einschränkungen aktive Kameraden.



Individuell: Einige Hersteller passen ihre Produkte der PSA auch den persönlichen Bedürfnissen der Nutzer an.

Ein Einzelstück normen zu lassen, wäre absolut unwirtschaftlich. Dies ist auch nicht notwendig. Notwendig ist lediglich die Konformitätserklärung. Da es sich um eine Sonderanfertigung handelt, muss der Hersteller zusätzlich klare Aussagen in der Gebrauchsanleitung zum vorgesehenen Verwendungszweck angeben. Das geschieht wiederum mittels Gefährdungsbeurteilung.

Umsetzung in die Praxis

Befindet sich in der Einsatzabteilung ein Mensch mit einer körperlichen Beeinträchtigung, so muss zunächst geschaut werden, welche Funktionen er innerhalb der Einsatzabteilung wahrnehmen kann. Sind seine Aufgaben klar definiert, muss per Gefährdungsermittlung überprüft werden, welchen möglichen Gefahren er ausgesetzt ist und welche PSA dagegen schützt.

Müssen beispielsweise Schutzschuhe beschafft werden, so sollten jetzt Hersteller kontaktiert werden. Erklärt ein Hersteller sich bereit, die PSA zu produzieren, wird nach Aufmaß hergestellt. Der Hersteller kann, da er seine bekannten Materialien verwendet, auch die Konformität bestätigen. Zum Schluss muss in Zusammenarbeit mit dem Hersteller eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden und die angepasste PSA kann verwendet werden. ■

Abteilung Prävention
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte